

per Mail  
Samtgemeinde Sittensen  
PGN ROW

**Amt für Bauaufsicht und  
Bauleitplanung**

**Bearbeitet von**  
Herrn Schröder

**Durchwahl**  
04261 983-2701

**E-Mail**  
reinhard.schroeder@lk-row.de

**Mein Zeichen**  
63/

**Ihr Zeichen**  
03.07.2025

**Rotenburg (Wümme)**  
04.11.2025

## **Bauleitplanung in Hamersen Aufhebung Bebauungsplans Nr. 5 (Windpark)**

Von der beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu wie folgt Stellung:

### **1. Regionalplanerische Stellungnahme**

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken.

### **2. Stellungnahme untere Wasserbehörde**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegenüber der Aufhebung des B-Planes keine grundsätzlichen Bedenken.

### **3. Stellungnahme untere Naturschutzbehörde**

Gegen die Aufhebung bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die durch den B-Plan außerhalb des Plangebiets festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die derzeit noch vorhandenen neun Windenergieanlagen sind sämtlich über meine BImSchG-Genehmigung vom 01.03.2007 und zusätzlich über bei mir eingetragene Baulasten abgesichert.

Die beiden im noch-gültigen Vorranggebiet vorhandenen Wallhecken dürfen gemäß §22 Abs. NNatSchG auch weiterhin nicht beeinträchtigt werden, mit Ausnahme der in Ziffer 5 aufgeführten Freistellungen für Durchfahrten. Weitere Aspekte, die bisher durch den B-Plan geregelt wurden und die nach dessen Wegfall zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten (wie bei Repowering), sind derzeit für mich nicht erkennbar.

#### **4. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz**

Keine Bedenken.

#### **5. Stellungnahme Abfallwirtschaft**

Bei dieser Planung gibt es aus Sicht der Abfallwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.

Weitere interne Stellungnahme zu evtl. Anregungen und Bedenken liegen bisher nicht vor.

Im Auftrage:

(Schröder)

Jörg Schrickel

---

Von: NABU Bremervörde-Zeven <nabu-brv-zeven@gmx.de>  
Gesendet: Montag, 7. Juli 2025 08:10  
An: Jörg Schrickel; kathleen.reimann@sg.sittensen.de  
Cc: frederik.eggert@nabu-niedersachsen.de  
Betreff: Re: Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Windpark Hamersen",  
Gemeinde Hamersen

Sehr geehrte Frau Reimann, sehr geehrter Herr Schrickel,

der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch in Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. Stellung zu dem o.a. Verfahren.

1. Unter Punkt 3.3 der Aufhebung des Bebauungsplans wird folgendes ausgeführt: *"Da durch die Aufhebung des Bebauungsplans die rechtliche Sicherung der bestehenden Ausgleichsmaßnahmen entfällt, ist in der Regel eine Übernahme bestehender Kompensationsmaßnahmen durch Baulast und entsprechenden Nutzungsverträgen zu gewährleisten"* Es fehlen allerdings im weiteren Text konkrete Angaben, ob und wie solche Regelungen für diese Bebauungsplanaufhebung dokumentiert werden. Da im ursprünglichen Bebauungsplan keine Angaben zu Kompensationsmaßnahmen dargelegt wurden, gehen wir davon aus, dass diese in separaten Verträgen geregelt wurden. Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen muss weiterhin gewährleistet sein.

2. Wir regen an, dass die Gemeinde Hamersen im Zuge der Aufhebung des Bebauungsplans überprüft, ob die Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und erfolgreich waren. Falls dies nicht der Fall sein sollte, könnte die Aufhebung des Bebauungsplans mit der Auflage versehen werden, diese Kompensationsmaßnahmen nachzuholen. Eine Abstimmung mit dem Bauamt und dem Naturschutzamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist ratsam.

3. Grundsätzlich haben wir eine Anmerkung zur öffentlichen Bekanntmachung. Dort wird folgendes über den Abruf der Unterlagen ausgeführt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes kann gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) in der Zeit vom

**07.07.2025 bis einschließlich 04.08.2025**

im Internet unter [www.sittensen.de](http://www.sittensen.de) in der Rubrik „Rathaus:/Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Die Unterlagen findet man aber nicht in der angegebenen Rubrik sondern unter "Bauamt:/Bekanntmachungen". Ob sich durch diese uneindeutige Bekanntmachung Rechtsunsicherheiten ergeben, sollte geprüft werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und um Beteiligung in den folgenden Planungsschritten.

Freundliche Grüße

Walter Lemmermann

NABU Bremervörde-Zeven  
Am Vorwerk 10  
27432 Bremervörde  
[info@NABU-Bremervoerde-Zeven.de](mailto:info@NABU-Bremervoerde-Zeven.de)  
[www.NABU-Bremervoerde-Zeven.de](http://www.NABU-Bremervoerde-Zeven.de)

Vorsitzender: Walter Lemmermann  
Amtsgericht: Tostedt  
Vereinsregisternummer: 150187

Informationen zum Datenschutz: <https://www.nabu-bremervoerde-zeven.de/j/privacy>

Am 03.07.2025 um 14:46 schrieb Jörg Schrickel:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen als beauftragtes Planungsbüro die Benachrichtigung über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der o.g. Bauleitplanung.

Die Planunterlagen stehen ab Montag, den 07.07.2025 unter folgender Adresse zum Herunterladen bereit:

[www.sittensen.de](http://www.sittensen.de) in der Rubrik „Rathaus:/Bekanntmachungen“.

Bei Bedarf können Ihnen die Unterlagen auf Anforderung vom Planungsbüro auch als Papierfassung zugeschickt werden.

Ihre Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB übersenden Sie uns bitte bis zum 04.08.2025. Eine Rückantwort per Email bitte an den u.g. Absender oder die Samtgemeinde Sittensen ([kathleen.reimann@sg.sittensen.de](mailto:kathleen.reimann@sg.sittensen.de)) schicken.

Sollte bis dahin keine Nachricht von Ihnen eingegangen sein, wird die Gemeinde Hamersen davon ausgehen, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Planung nicht berührt werden (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bzw. dass Sie keine weiteren Anforderungen an die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen. Zur besseren Verfahrensbearbeitung wären wir jedoch in jedem Fall für eine kurze Mitteilung dankbar.

per e-mail

Bearbeitet von Sacha Weege

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
, 03.07.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2025.07.00139

Durchwahl  
05116433341

Hannover  
22.07.2025

E-Mail:  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

## **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Windpark Hamersen", Gemeinde Hamersen, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS®](#) Kartenserver des LBEG eingesehen oder

als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sacha Weege

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Albrecht-Thaer-Straße 6a • 27432 Bremervörde

Bezirksstelle Bremervörde  
Albrecht-Thaer-Straße 6a  
27432 Bremervörde  
Telefon: 04761 9942-0

Planungsgemeinschaft Nord GmbH  
Große Straße 49  
27356 Rotenburg (Wümme)  
per Email: [js@pgn-architekten.de](mailto:js@pgn-architekten.de)

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)  
Bankverbindung  
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99  
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445  
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	20 21 001 (B) Ham -Bul/cp	Herr Bullwinkel	-139	<a href="mailto:olaf.bullwinkel@lwk-niedersachsen.de">olaf.bullwinkel@lwk-niedersachsen.de</a>	08.07.2025

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Windpark Hamersen", Gemeinde Hamersen  
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihr Schreiben vom 03.07.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Schrickel,

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange  
„Landwirtschaft“ im Folgenden Stellung.

Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf  
den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeits-  
prüfung bestehen.

Ziel ist ein Repowering der Windenergieanlagen auf der Fläche des Geltungsbereichs bzw. innerhalb  
des Vorranggebietes des RROP des Landkreises.

Grundsätzlich geht durch den Neubau / Repowering von Windkraftanlagen und ihrer  
Nebeneinrichtungen sowie der Erschließung landwirtschaftliche Fläche verloren. Vor diesem  
Hintergrund besteht aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die  
Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen  
Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB). Die Umsetzung der dafür  
erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung erfolgt ebenso auf  
landwirtschaftlichen Flächen. Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die  
notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen  
Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für  
die Landwirtschaft zu minimieren. Dementsprechend geben wir zur vorliegenden Planung folgende  
Hinweise:

In Bezug auf Standortwahl, Bau und Betrieb der Anlagen, Nebeneinrichtungen und der Erschließung sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen halten wir für erforderlich darauf hinzuwirken, dass:

- bei der Platzierung der geplanten Anlagen möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht wird.
- durch Baufahrzeuge in der Bau- bzw. Errichtungsphase entstehende Bodenverdichtungen vermieden und die notwendigen Lager- und Stellflächen so gering wie möglich gehalten werden.
- die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen bzw. auf vorhandenen Wegen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann.
- die Herstellung der Zufahrtswege unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes erfolgt und eine spätere Rekultivierung möglich ist. Im Hinblick auf die vorhandenen ertragreichen Böden ist anzustreben, dass Bodenaushub (Wegekörper, Einzelbauwerke) nach ordnungsgemäßer Behandlung und Lagerung möglichst einer landbaulichen Verwertung im Sinne einer Standortverbesserung an anderer Stelle zugeführt wird.
- bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Anlagen sichergestellt wird, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden. Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben.
- im Rahmen der Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen frühzeitig auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird, um mögliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu nehmen ist. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht hinsichtlich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Bullwinkel  
Ländliche Entwicklung